

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 4/5 (1876)
Heft: 16

Artikel: Thesen über die hygienischen Anforderungen an Neubauten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-4792>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Thesen über die hygienischen Anforderungen an Neubauten, zunächst in neuen Quartieren grösserer Städte.

Angenommen von der dritten Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu München am 15. September 1875.

I. Betheiligung der Aerzte und Bautechniker.

Betheiligung der Aerzte.

1. Um die nothwendigen hygienischen Anforderungen an neue Stadttheile und neue Wohnungen rechtzeitig und vollständig zur Geltung zu bringen, erscheint es nothwendig, dass in den verschiedenen mit Entwerfung, Begutachtung, Genehmigung und Ueberwachung von Stadtbebauungsplänen und Einzelgebäuden betrauten Gremien sich neben Verwaltungsbeamten und Bautechnikern ein stimmberechtigter Arzt befinde.

II. Hygienische Anforderungen an die allgemeinen Anlagen.

Aufstellung eines Bebauungsplanes.

2. Zur Erfüllung der hygienischen Anforderungen an die Wohnungen in neuen Stadttheilen ist die frühzeitige Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Bei dieser Projectirung ist neben der Feststellung der Grundzüge aller Verkehrsmittel (Strassen, Locomotiv- und Pferdebahnen, Canäle) vor Allem der Gesichtspunkt festzuhalten, dass durch Zahl, Breite, Richtung und Höhenlage der Strassen und Plätze, sowie bei Anschüttungen derselben durch unbedingten Ausschluss jedweden nicht den hygienischen Forderungen entsprechenden Materials, der Reinheit und Trockenheit des Bodens, dem hinreichenden Zutritt von Luft und Licht, sowie einer vollständigen Entwässerung und Wasserversorgung möglichst Vorschub geleistet werde.

Einzelne Gruppen je nach Beschäftigung.

3. Bei dieser Anlage mag auf Gruppierung verschiedenartiger Stadttheile (für Grossindustrie, Handel etc.) Rücksicht genommen werden. Eine zwangsweise Zusammenlegung gewisser Arten von Gebäuden soll aber nur aus sanitärischen Rücksichten für Gewerbe eintreten dürfen.

Bodenbeschaffenheit, Richtung der Strassen.

4. Bei Feststellung des Bebauungsplanes ist, wenn man in dieser Richtung freie Hand hat, Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit und in Betreff der Richtung der Strassen auf die geeigneten Weltgegenden Rücksicht zu nehmen; am meisten empfehlen sich Südost-Nordwest-Strassen und Nordost-Südwest-Strassen. Für Westost-Strassen ist im Allgemeinen eine grössere Breite erforderlich als für Nordsüd-Strassen.

Breite der Strassen, Höhe der Gebäude.

5. Um den Gebäuden und einzelnen Wohnungen genügend Luft und Licht zuzuführen, ist für entsprechende Breite der Strassen, mässige Höhe der Gebäude und richtiges Bauungsverhältniss des Einzelgrundstückes Vorkehrung zu treffen. Da eine grösstmögliche Breite aller Strassen nothwendig sowohl die Zahl derselben vermindern als auch zu grosse Bauquartiere im Gefolge haben würde, so empfiehlt es sich, bei Entwerfung des Bebauungsplanes Strassen von verschiedener Bedeutung, sonach auch von verschiedener Breite festzustellen, etwa a) grosse Verkehrsstrassen, Hauptadern des Verkehrs, — b) Nebenverkehrsstrassen, aber von grosser Länge, — c) kürzere Verbindungsstrassen. Für a) wird eine Breite von 30 m, für b) von 20 m, für c) von 12 m zu fordern sein.

Offene Bebauung.

6. Zur Erfüllung desselben Zweckes empfiehlt es sich, einzelne Bezirke oder Strassen vorzusehen, in welchen die offene Bebauung oder Vorgärten oder Beides vereint als die Regel in Aussicht genommen werde.

Nivellirung.

7. Von vorn herein ist der ganze zu bebauende Stadttheil gleichzeitig mit der Ziehung der Strassenlinien in seiner zukünftigen Nivellirung festzustellen mit besonderer Rücksicht auf Schutz gegen Ueberschwemmung, auf möglichst geringe Steigungen und zweckmässigste Entwässerungsanlage (Drainirung des Bodens und Entfernung des Schmutzwassers), letztere wiederum mit Beachtung möglichst erleichterten Anschlusses der einzelnen Grundstücke.

Entwässerung.

8. Bei der Entwässerungsanlage ist Gefälle, Grösse und Richtung auch darauf hin ins Auge zu fassen, ob weitere, später erst zur Bebauung gelangende Districte daran angeschlossen werden sollen oder nicht. Die Verunreinigung der Wasserläufe ist möglichst zu verhüten.

Wasserversorgung.

9. Eine reichliche Wasserversorgung des in Aussicht genommenen Baubezirks, wo möglich durch eine Quellwasserleitung, ist erforderlich. Privatbrunnen sind möglichst wenig in Aussicht zu nehmen.

Öffentliche Anlagen.

10. Bei Stadterweiterungen ist auf Erhaltung und Neuschaffung öffentlicher Anlagen von Vegetation Bedacht zu nehmen.

III. Hygienische Anforderungen an die einzelnen Bauten.

Baupolizeiliche Genehmigung der Pläne.

11. Für alle einzelnen Bauten ist die Genehmigung der Pläne einzuholen, welche auf Grund einer vorgängigen Prüfung, ob in den vorgelegten Plänen neben den in Betreff der Solidität und Feuersicherheit erlassenen Vorschriften auch den hygienischen Genüge geleistet ist, erteilt wird. Diese Genehmigung der Pläne ist für alle Bauten sowohl des Staates und der Gemeinden wie der Privaten erforderlich.

Nachbar.

12. Hierbei ist (theilweise gestützt auf § 16 der Reichsgerwerbeordnung vom 21. Juni 1869) auch darauf zu achten, dass auf keinem Grundstück Vorrichtungen getroffen werden, durch welche anderen Grundstücken oder den darauf befindlichen Gebäuden durch Erschütterung des Bodens Nachtheil zugefügt wird oder durch welche Dämpfe, Gase, Gerüche, Russ, Staub und dergleichen in solcher Art oder Menge zugeführt werden, dass die Bewohner des Nachbargrundstückes nach Massgabe der gewöhnlichen Empfänglichkeit in ihrer Gesundheit gefährdet oder sonst ungewöhnlich belästigt oder die daselbst befindlichen Gegenstände erheblichem Schaden ausgesetzt werden, es wäre denn, dass sie von ausnahmsweise empfindlicher Natur sind.

Abtritte, Düngerstätten, Ställe, Brunnen und andere derartige Anlagen dürfen nur in solcher Entfernung von des Nachbarn Grenze oder unter solchen Vorkehrungen angebracht werden, dass sie dem Grundstücke, den Gebäuden, Einfriedigungen und Brunnen des Nachbarn keinen Schaden bringen.

Boden.

13. Auch der Boden des einzelnen Grundstückes ist einer sorgfältigen Untersuchung zu unterziehen. Ist der Untergrund sumpfig oder sonst der Gesundheit nicht entsprechend, so ist derselbe, soweit nöthig, auszuheben und durch einen reinen, trockenen Grund, Sand, zu ersetzen. Im Allgemeinen wird es sich empfehlen, vor der Bebauung die Vegetationsschicht des Bodens abzuheben.

Entwässerung.

14. Für genügende Entwässerung des Bodens, namentlich der Gebäude und Höfe, ist zu sorgen; jede Verunreinigung des Bodens durch Versickerungsgruben und dergleichen, sowie überhaupt jede Aufspeicherung flüssigen oder festen Unraths ist durch allgemeine Anordnungen zu verhüten. Die Aufgabe raschster, vollständigster und gesundheitsgemässester Entfernung jeden Verbrauchswassers wird am besten durch ein regelrechtes Schwemmsielsystem erfüllt.

Obligatorischer Anschluss.

15. Der obligatorische Anschluss der einzelnen Grundstücke, sobald sie bebaut werden, an die allgemeine Entwässerungsanlage ist in hygienischem Interesse geboten. Die Hausentwässerung ist mindestens gleich wichtig für die Gesundheit und gleich schwierig in der Ausführung wie die allgemeine Entwässerung, kann daher den Privaten nicht ohne gewisse Aufsicht überlassen werden, sondern ist durch die Behörden oder unter deren Aufsicht nach genauen Vorschriften auszuführen. Die Entwässerungsröhren von guter Beschaffenheit und möglichst dicht verbunden sollen möglichst neben, nicht unter dem Hause hin nach dem Strassensiele geführt werden.

Menschliche Excremente.

16. Von den Grundbesitzern oder Miethern kann eine auf das Eigenthum der menschlichen Abfallsstoffe oder deren angeblichen Werth gegründete Einwendung gegen allgemeine Anordnungen zu deren Entfernung nicht erhoben werden.

Dem Ortsstatut bleibt die Bestimmung vorbehalten, ob die menschlichen Excremente gleichzeitig mit dem Verbrauchswasser den Sielen zu überweisen, oder welche sonstige allgemeine Einrichtungen zu treffen sind, die sowohl jede Aufspeicherung der Excremente als auch jede Verunreinigung des Bodens und der Luft ausschliessen. In dieser Beziehung ist vorzugsweise die Aufstellung häufig zu wechselnder Tonnen, für grössere Gärten auch das Erdcloset zulässig oder eine andere Vorrichtung, welche den gleichen Zweck erfüllt. Jedenfalls sind alle Gruben, auch gut gemauerte und cementirte, zu verwerfen.

Aborte.

17. Jede Wohnung resp. Stockwerk muss einen Abort haben, der durch ein eigenes Fenster von aussen her Luft und Licht erhält.

Stalldünger.

Stalldüngergruben müssen undurchlässig, gut verschlossen und ohne Ueberlauf sein.

Wasserversorgung.

18. Jedem neuen Wohngebäude muss frisches reines Wasser in genügender Menge zugeführt werden. Ist eine allgemeine Wasserversorgung hergestellt, so soll jedes Haus oder richtiger jede Wohnung respective Stockwerk einen Wasserhahn erhalten. Ist solche Einrichtung nicht vorhanden, so soll jedes mit einem Wohnhaus bebaute Grundstück an geeigneter Stelle einen Brunnen von genügender Tiefe erhalten. — Ein Sachverständiger soll Stelle und Beschaffenheit solchen Wassers prüfen.

Trockenheit der Mauern.

19. Die Benutzung neuer Gebäude ist erst nach deren vorgängiger Prüfung in Betreff ihrer Trockenheit zu gestatten.

Mittel gegen Mauerfeuchtigkeit.

20. Auf gute Drainirung des Bodens und gutes, möglichst wenig hygroskopisches Baumaterial ist besonders Gewicht zu legen; daneben können auch Luftgräben um das Haus, Isolirsichten in dem Mauerwerk und dergleichen zur Verhinderung des Aufsteigens der Feuchtigkeit in den Mauern nützlich bleiben.

Situation.

21. Die zu Wohnungen bestimmten Gebäude oder Gebäudetheile müssen im Ganzen und in ihren einzelnen Wohnräumen so angelegt, vertheilt, wie auch in solchem Material ausgeführt werden, dass sie hinlänglich Luft und Licht haben, trocken und der Gesundheit nicht nachtheilig sind. Darnach ist Wohn- und Schlafzimmern möglichst eine südliche Lage zu geben, während für Treppen, Küche, Esszimmer, Waschräume, Abtritte eine nördliche Lage zu reserviren ist. Alle Räume, welche zum Wohnen, Schlafen oder Arbeiten dienen, sowie alle Küchen und Abtritte müssen Fenster zu directer Lüftung nach aussen erhalten.

Bebauungsraum.

22. In Betreff des zu bebauenden Raumes eines Grundstückes sind ebenfalls in der Richtung ortsstatutarische Bestimmungen zu erlassen, dass allen Wohn-, Schlaf- und zu sonstigem dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen Luftwechsel und freier Zutritt von Licht in genügendem Masse gesichert bleibe, und zwar durch einen Einfallswinkel des Lichtes von höchstens 45° Neigung gegen den Horizont.

Gebäudeabstände.

23. Eine Gebäudewand, in welcher Fenster von Wohn-, Schlaf-, Arbeits-, Versammlungs-Räumen und dergleichen vorkommen, soll von einer gegenüberstehenden Wand mindestens um die Höhe der letzteren entfernt sein. Auf Grundstücken, welche bereits dichter bebaut gewesen sind, soll bei Neubauten der Abstand mindestens die Hälfte der gegenüberstehenden Wandhöhe und niemals unter 5 m betragen. Gehören sämtliche Fenster zu Räumen, welche nicht zum längeren Aufenthalt von Menschen dienen, so genügen, unabhängig von der Wandhöhe, 5 m als Abstand. Besitzen beide in Frage kommende Wände

Fenster, so müssen diese Regeln auf jede derselben angewendet werden. Hat eine der Wände weniger als 8 m Länge, so darf der Abstand auf $\frac{2}{3}$ des Masses reducirt werden, welches sich aus den angeführten Bestimmungen ergibt.

Haushöhe.

24. Die Haushöhe an der Strasse soll die Strassenbreite nicht überschreiten. Unter Haushöhe ist zu verstehen das Mass von der Strassenoberfläche bis zur Decke des obersten Geschosses einschliesslich etwaiger steiler Mansardendächer und der halben Höhe eines etwaigen Giebels. Die Strassenbreite ist zwischen den beiden gegenüberstehenden Häuserfronten, einschliesslich etwaiger Vorgärten und sonstiger unbebauter Räume zu rechnen. Ferner darf ein Privatgebäude überhaupt nicht mehr als fünf Geschosse, einschliesslich etwaiger Entresols und Mansardenwohnungen, enthalten.

Lichte Stockwerkshöhe.

25. Die lichte Höhe der Wohn- und Schlafräume wird auf mindestens 3 m festgesetzt; für Entresols und das oberste Stockwerk ist eine Höhe von $2,7\text{ m}$ zulässig.

Erdgeschosswohnungen.

26. Der Fussboden der Erdgeschosswohnung muss mindestens $0,6\text{ m}$ über dem Strassenpflaster liegen.

Unterkellerung.

27. Jedes Wohngebäude soll unterkellert sein. Wo aus besonderen Gründen (Bodenbeschaffenheit) dies nicht der Fall ist, soll wenigstens auf dem ganzen Erdboden eine Concretlage ausgebreitet werden und von dieser der hölzerne Fussboden durch eine Luftschicht von mindestens $0,30\text{ m}$ Höhe getrennt sein.

Keller- und Souterrain-Wohnungen.

28. In neuen Stadttheilen sind in nur zum Theil über der Erde befindlichen Räumen alle Arten von Wohnungen (Keller-, Souterrain-Wohnungen) grundsätzlich zu verbieten.

Sollen solche Räumlichkeiten dauernd für ökonomische und gewerbliche Zwecke verwendet werden, welche den längeren Aufenthalt von Menschen erfordern (Küchen, Werkstätten und dergleichen), so müssen sie eine für die Gesundheit nicht nachtheilige Einrichtung erhalten. Namentlich darf

- a) das betreffende Gebäude nicht in einem Bezirke liegen, welcher jemals der Ueberschwemmung ausgesetzt ist.
- b) Die Sohle des Souterrains muss mindestens 1 m über dem muthmasslich höchsten Grundwasserstand, ferner die Decke mindestens um die halbe Lichthöhe und der Scheitel der Fensteröffnungen mindestens 1 m über dem umgebenden Terrain liegen. Die Vorschriften über Decke und Fenster fallen weg, im Falle das Souterrain von Erdreich mittelst eines durchlaufenden Luftcanals isolirt ist, dessen Breite mindestens dem Höhenabstand zwischen Terrain und Fussboden gleichkommt. — Die Räume müssen ausser durch die Fenster noch durch die Kamine oder auf sonstige ausreichende Art ventilirt werden.
- c) Diese Souterrainräume dürfen niemals nach Norden und nur in solchen Häusern angelegt werden, welche entweder an einem reien Platze liegen oder an Strassen, an welchen die den Souterrainwohnungen gegenüberliegenden Häuser bis zur Traufkante nicht höher sind, als die Strasse selbst breit ist. Diese Bestimmungen gelten auch für Höfe und Gärten, nach welchen solche Souterrainwohnungen zu liegen kommen.
- d) Vor diesen Souterrainräumen ist in ihrer ganzen Länge ein isolirender und ventilirbarer, bis unter den Fussboden jenes Raumes hinabgehender Luftcanal mittelst Anlegung von Isolirungsmauern in mindestens $0,25\text{ m}$ Abstand von den Umfassungsmauern zu empfehlen.
- e) Der Fussboden des Souterrainraumes muss (wenn nicht unterkellert) in einer Dicke von $0,15\text{ m}$ betonirt sein und darauf erst ist das Balkenlager und die Dielungen zu bringen, wenn nicht, wie für Küchen etc., Plattenbeleg gestattet wird.

Dachwohnungen.

29. Dachwohnungen oder einzelne heizbare Localitäten im Dachraume sind nur in Gebäuden von nicht mehr als vier Stockwerken (einschliesslich des Erdgeschosses) und nur unter

folgenden Bedingungen zulässig: Sämtliche Räume der Dachwohnungen dürfen nur im ersten Dachraume, nicht über den Kehlgebälken eingerichtet werden, — sie müssen von massiven oder doch ausgemauerten Fach- und Riegelwerkwänden umschlossen sein, — eine lichte Höhe von mindestens 2,7^m und zwar mindestens für die Hälfte der Fläche jeder einzelnen Räumlichkeit haben, — durch Fenster hinreichenden Zutritt von Luft und Licht erhalten.

Treppen.

30. Bei der Treppe ist neben genügender Breite auf hinreichend Luft und Licht zu achten und dieselbe als ein natürliches Ventilationsmittel des Hauses zu benützen.

Fenster.

31. Zahl und Grösse der Fenster kann kaum zu hoch gegriffen werden. Jeder Wohn- und Schlafräum muss mindestens ein bewegliches, nach Strasse oder Hof zu öffnendes Fenster haben.

Heizung.

32. Die Heizung darf keine Gefahr für die Gesundheit bieten, daher ist die Ofenheizung mit Klappenverschluss nie zu gestatten.

Küchen.

33. Küchen dürfen Luft und Licht nur durch eigene Fenster von aussen her, nicht aber aus anderen inneren Räumen erhalten.

Stallungen.

34. Stallungen und Futterkammern sind in Seitengebäude zu verweisen. Wenn Wohnungen sich über ihnen befinden, müssen sie gut ventilierbar sein. — Schweineställe sind aus dem Bereich der städtischen Wohnungen überhaupt zu verbannen.

* * *

Exposition universelle à Paris en 1878.

(Article antérieur, vol. III, Nr. 26, pag. 242.)

Il est question, depuis quelques jours, d'installer à Paris une Exposition universelle en 1878.

Bien que des solennités de ce genre ne soient pas encore éloignées de nous, et malgré l'Exposition de Vienne en 1873, celle de Philadelphie cette année, celle projetée à Rome, nous croyons qu'une grande Exposition à Paris, en 1878, ne saurait manquer de sérieux éléments de succès.

Elle affirmerait en outre l'ère de travail et de paix qui semble s'ouvrir devant nous, et donnerait au mouvement commercial et industriel de la France une impulsion vigoureuse, nécessaire dans la situation nouvelle de notre pays.

Du reste, l'expérience n'a-t-elle pas démontré que deux capitales, Paris et Londres, peuvent surtout installer avec fruit des manifestations de ce genre? Cela tient sans doute aux immenses ressources que ces deux grandes villes peuvent offrir aux visiteurs, cela tient beaucoup aussi à leur position géographique entre les deux continents. Quoi qu'il en soit, c'est là un fait heureux pour nous, et l'occasion semblerait très-heureusement choisie pour le mettre à profit.

Si l'on veut savoir d'ailleurs dans quelle mesure le produit de l'Exposition de 1867 a intéressé la France, notamment Paris, il suffit de parcourir le tableau qu'un économiste a dressé et que nous reproduisons ci-après:

L'Exposition de 1867, créée grâce à une subvention de 12 millions allouée par l'Etat et la ville de Paris, et avec l'appui d'un capital de garantie de 20 millions, a compté 52 000 exposants et a été visitée par 10 millions de personnes.

Ces 52 000 exposants ont supporté ensemble, pour leurs frais d'installation, une dépense totale évaluée à 20 000 000 fr.

Ils ont dépensé en outre, pour le séjour de leur famille, de leurs représentants ou d'eux-mêmes à l'Exposition, pendant dix mois, à raison d'une personne au moins à la fois, et de 100 fr. au moins par mois, soit pour dix mois: 1 000 fr., et, en totalité pour les 52 000 exposants: 52 000 000 fr.

Quant à la dépense effectuée par les visiteurs, on peut admettre tout d'abord que, sur les 10 millions de personnes entrées à l'Exposition de 1867, 5 millions provenaient de Paris et de la petite banlieue; 2 millions de la grande banlieue et

des départements voisins, et 3 millions enfin des départements éloignés et des nations étrangères.

Les frais des visiteurs de Paris et de la petite banlieue (5 000 000), transport au Champ de Mars, argent de poche, etc., sont évalués, en dehors du tourniquet, à 1 franc en moyenne par tête de visiteur, soit 5 millions de francs.

Les habitants de la grande banlieue et des départements voisins (2 000 000) avaient déjà plus de frais que la première série de visiteurs dont il vient d'être question: frais de transport, de nourriture, etc. On évalue la dépense de ces deux millions de visiteurs à 5 fr. par tête en moyenne, soit en totalité à 10 millions.

Les visiteurs venus des départements éloignés et de l'étranger (3 000 000) ont naturellement dépensé davantage encore.

Ces visiteurs ont séjourné en moyenne cinq jours chacun à Paris, et ils ont dépensé 20 francs par jour, ce qui n'est certes pas une appréciation exagérée. Il s'ensuit que chaque résident a dépensé 100 francs pour son séjour de cinq journées.

Ce qui donne pour les visiteurs appartenant à cette troisième et dernière série une dépense totale de 300 millions.

L'Exposition elle-même enfin, et la foule des entreprises accessoires qui se sont greffées sur cette colossale entreprise n'ont pas coûté moins de 30 000 000.

Total des dépenses dont l'Exposition de 1867 a été l'occasion, 417 millions.

Ajoutons à ce total, qui n'a pas besoin de commentaire, que les chemins de fer ont donné en 1867 un excédant de recettes de 53 millions.

Nous signalons avec empressement la nomination d'une commission d'études qui soumettra les mémoires et projets qui lui seront présentés à la commission supérieure des Expositions internationales, instituée par les décrets en date des 4 mars, 2 avril, 7 juillet 1870 et 3 janvier 1872.

Cette commission est composée, outre les ministres et les personnages officiels naturellement désignés, de MM. Duclerc, Feray (d'Essonne), de Soubeyran, de Talhouët, de Rothschild, du Sommerard, Sainte-Claire Deville, Gérôme, Guillaume, Meissonier, Lefuel et autres notabilités artistiques, commerciales et industrielles.

Avant même que l'exposition de Philadelphie soit ouverte, la décision que l'on pressentait, relativement à une Exposition universelle prochaine à Paris, vient d'être prise.

Le décret ci-après, publié à l'*Officiel* du 5 avril, fixe ainsi qu'il suit les dates de cette solennité:

„Le Président de la République française,

„Sur le rapport du Ministre de l'Agriculture et du Commerce

„Décrète:

„Art. 1^{er}. — Une Exposition universelle des produits agricoles et industriels s'ouvrira à Paris le 1^{er} mai 1878, et sera close le 31 Octobre suivant.

„Les produits de toutes les nations seront admis à cette Exposition.

„Art. 2. — Un décret ultérieur déterminera les conditions dans lesquelles se fera l'Exposition universelle, le régime sous lequel seront placées les marchandises exposées et les divers genres de produits susceptibles d'être admis.

„Art. 3. — Le Ministre de l'Agriculture et du Commerce est chargé de l'exécution du présent décret.

„Fait à Versailles, le 4 avril 1876.

„M^{al} DE MAC-MAHON,

„duc DE MAGENTA.“

„Par le Président de la République:

„Le Ministre de l'Agriculture et du Commerce,

„TEISSERENC DE BORT.“

Cette mesure est certainement opportune dans les conditions où se trouvent actuellement la France et l'Europe, et c'est un honneur pour le Gouvernement français de l'avoir comprise. — Tous les amis des progrès industriels en général, et en particulier tous les amis de la France, ne peuvent manquer d'y applaudir.